

Qualifizierung und Zulassung zum Betreuerberuf

Vertreter verschiedener Verbände des Betreuungswesens erörterten ein gemeinsames weiteres Vorgehen für die Regelung eines qualifizierten Berufsbildes

Bericht vom 12. Betreuungsgerichtstag im November 2010 in Brühl/Rheinland

Das hohe Maß an Verantwortung rechtlicher Betreuer für die Lebensführung ihrer Klienten erfordert besondere Qualifikationen. Das gilt für berufsmäßig tätige Betreuer wie auch für die Anleiter und Begleiter ehrenamtlich tätiger Betreuer. Doch die Bemühungen um Professionalisierung des Betreuerberufs als einen grundlegenden Schritt zur Qualitätssicherung im Betreuungswesen sind in letzter Zeit ins Stocken geraten. Aus diesem Grund erörterten auf dem 12. Betreuungsgerichtstag Vorstandsmitglieder der drei Verbände BdB, BVfB und BGT, Mitarbeiter von Betreuungsbehörden sowie des Sozialdienstes Katholischer Frauen das weitere Vorgehen, um zu verbindlichen Regelungen für das Berufsbild des rechtlichen Betreuers zu gelangen.

Prof. Schimke gab zunächst in einem Folienvortrag eine Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen für eine solche Regelung. Zu gleichen Ergebnissen waren die anwesenden Vorstandsmitglieder des BVfB gelangt, die aus einem allen Diskussionsteilnehmern zur Verfügung gestellten Arbeitspapier berichteten. Die umfangreichen Bemühungen des BdB um ein Berufsregister konnten als bereits bekannt vorausgesetzt werden.

Derzeit enthält das Betreuungsrecht lediglich den unbestimmten Rechtsbegriff der Eignung zum Betreuer. Je nach Sichtweise des Gerichts kann danach nahezu jede volljährige Person als geeignet gelten. Eine nachvollziehbare und wirksame Qualifikationsnorm für die fach-

liche Kompetenz berufsmäßig tätiger Betreuer lässt sich daraus nicht ableiten.

Schon 1992 wies Prof. Oberloskamp in einer Studie für das Bundesjustizministerium auf die Notwendigkeit einer der Aufgabe angemessenen fachlichen Qualifizierung berufsmäßig tätiger Betreuer hin. Darin stellte sie dar, dass derzeit keine Berufsausbildung den fachlichen Anforderungen entspreche, die an einen Betreuer zu stellen seien. Auch für Juristen und Sozialarbeiter seien zusätzliche Qualifikationen geboten. In Köln eröffnete sie daher einen Zusatzstudiengang, an dem neben Sozialarbeitern auch Juristen und Verwaltungswirte teilnahmen.

Im Jahr 2003 fassten in Leipzig beide Berufsverbände den Beschluss, ein einheitliches Berufsbild anzustreben. Sie forderten eine „eigenständige Qualifikation zum Berufsbetreuer auf Hochschulniveau“. In der folgenden Zeit erarbeiteten die Berufsverbände mit dem VGT zusammen ein Curriculum der notwendigen fachlichen Anforderungen, die das Berufsbild prägen sollen. Das Ergebnis wurde 2004 von Crefeld, Fesel und Klie in der BtPrax publiziert. Die nach der Neuregelung der Betreuervergütung entstehenden Nachqualifizierungskurse orientierten sich mehr oder weniger an diesen curricularen Inhalten.

Der BdB hat inzwischen ein Berufsregister aufgebaut, das sich jedoch kaum dazu eignet, ein konsistentes Berufsbild des Betreuers in der Gesellschaft zu etablieren, da nur eine freiwillige Registermitgliedschaft möglich ist und insofern durch das Register keine für den Beruf allgemein verbindliche Normen gesetzt werden können. Einige Betreuungsbehörden haben in den letzten Jahren Listen für die Bestellung zum Betreuer geeignet erscheinender Personen aufgestellt. Diese Bemühungen um Qualifizierung wurden jedoch vom Oberlandesgericht Hamm als verfassungswidrig verworfen, weil den Behörden da-

für eine Ermächtigung durch den Gesetzgeber fehlt. Faktisch kann, solange keine gesetzliche Regelung zum Berufsbild des Betreuers existiert, nahezu keiner volljährigen Person deren grundsätzliche Eignung zum Betreuerberuf abgesprochen werden. Einzige Ausnahme: Vom Gericht durchzuführende Eignungsprüfungen könnten dann ohne eine gesetzliche Regelung erfolgen, wenn die vom Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung zum Beruf des Insolvenzverwalters formulierten Verfahrensnormen befolgt würden. Ein solches gerichtliches Vorauswahlverfahren für Betreuer, das ohne Beteiligung der für diese Berufspraxis relevanten Fach- und Berufsverbände durchgeführt würde, würde jedoch den bisherigen Bemühungen um eine human- und sozialwissenschaftlich fundiertes Berufsbild zuwider laufen.

Voraussetzung für eine gesetzliche Regelung der Qualifikation berufsmäßig tätiger Betreuer ist mit Blick auf Art. 12 I Grundgesetz (Freiheit der Berufswahl), dass damit ein wichtiges Gemeinschaftsgut geschützt wird. Angesichts der besonderen Schutzbedürftigkeit betreuter Menschen ist diese Voraussetzung für den Betreuerberuf gegeben. Wie eine solche Regelung aussehen könnte, wurde in der Arbeitsgruppe eingehen erörtert.

Einvernehmen bestand in der Arbeitsgruppe, dass der Nachweis der Teilnahme an Praktika oder Fortbildungsveranstaltungen allein keine ausreichende Grundlage darstellen würde. Damit würden die Ziele einer Professionalisierung des Betreuerberufs konterkariert. Auch ein direkt nach dem Abitur aufgenommenes grundständiges spezifisches Betreuerstudium fand in der Arbeitsgruppe keine Befürworter. U.a. spricht dagegen, dass ein solcher hochspezialisierter Studiengang für die weitere berufliche Entwicklung der Absolventen wenig Flexibilität auf dem Arbeitsmarkt bieten würde.

Die bereits bestehenden oder geplanten Masterstudiengänge vom Typ „Beratung, Unterstützung und soziales Recht“ wurden dagegen als Bereicherung für die Praxis im Betreuungswesen angesehen. Doch als obligate Zugangsvoraussetzung zum Betreuerberuf erscheinen sie ungeeignet. Als Begründung wurde u.a. genannt, dass damit insbesondere Verwaltungswirte, Juristen und andere nicht-sozialpädagogische Berufe vom Betreuerberuf faktisch ausgeschlossen würden.

Eine geeignete Basis für eine gesetzliche Regelung des Zugangs zum Betreuerberuf scheint dagegen eine modularisierte Weiterqualifikation für Absolventen verschiedener Hochschulstudiengänge zu sein. Ein solches Konzept ist bereits nach den Leipziger Beschlüssen von den Verbänden BVfB, BdB und VGT zusammen mit Hochschullehrern erarbeitet und 2004 in der Betreuungsrechtlichen Praxis veröffentlicht worden. Die darin skizzierten Studieninhalte sollen dem hochschulpolitischen European Credit Transfer System (ECTS) entsprechend in Form von Studienmodulen definiert werden. An einer Zulassung zum Betreuerberuf Interessierte würden dann aus ihrem Studium z. B. der Sozialen Arbeit, des Rechts, der Verwaltungswissenschaft usw. einen Teil der für das Curriculum geforderten Credit Points bereits vorweisen und würden die ihnen fehlenden CPs in entsprechenden Angeboten von Hochschulen oder auch entsprechend qualifizierten Weiterbildungsinstitutionen hinzu erwerben. Die Anerkennung der fachlichen Eignung für den Betreuerberuf würden – wie dies andere Berufsgesetze vorsehen – eine Landesbehörde bzw. von dieser ermächtigte Hochschulen aussprechen. Inhaber dieser Anerkennung hätten dann einen Anspruch gegenüber den Gerichten, bei denen sie einen entsprechenden Antrag stellen, in die Liste fachlich für berufsmäßige Betreuungen geeigneter Personen aufgenommen zu werden.

Einvernehmen bestand in der Arbeitsgruppe, dass nur ein gemeinsames Vorgehen aller relevanten Verbände den Gesetzgeber zu entsprechenden Regelungen veranlassen wird. Deshalb sollen die bisher noch nicht beteiligten Verbände der Betreuungsvereine und die anderen Akteure im Betreuungswesen für ein Zusammengehen gewonnen werden.